Satzung

der Gemeinde Middelhagen über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. I/1998 "Ökologisches Gesundheits- und Wellnesszentrum Middelhagen".

Aufgrund §§ 10 und 172 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 388) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.22.2000..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.04.2000. folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/1998 "Ökologisches Gesundheits- und Wellnesszentrum Middelhagen", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.11.1998. In der Gemeindevertretersitzung vom 14.06.1999 wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellbeschluss erweitert fielde Beschlüsse wurden ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungstaten vom 17:06:1999 bis zum 12:07:1999 bekanntgegeben. Middelhagen, den 06.03. 200

2 Die für die Raumordnung und Landesplaning zuständige Stelle ist gemäß § 21(1) LPIG mit Schreiben vom 22.06.1999 über die Absteht anen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden. Middelhagen, den 06.03. 2000 () A 3

3 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 11) wurde durch Auslegung des Vorentwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 26.07.1999 bis zum 31.08.1999 während folgender Zeiten - im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,

dienslags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie - in der Kurverwaltung Middelhagen montags mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8,00 bis 12.00 Uhr durchgeführt. Middelhagen, den 06.03. 2000 6

4 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.1999 zur Abgabe einer Stellungna in Bautgefordert worden. Nach der Umwandlung in den Bebauungsplan Nr. I/1998 wurde den Tragern öffentlicher Bedenken mit Schreiben vom 27.09.1999 erneut Gelegenheit gegebengeine Stellungnahme abzugeben. Middelhagen, den 06.03. 200d

5 Die Gemeindevertretung hat am 16.09 1999 de Unwandlung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. I/1998 "Ökologisches Cesundheits- und Wellnesszentrum Middelhagen" in den Bebauungsplan Nr I/1998 "Ökologisches Gesundheits- und Wellnesszentrum Middelhagen". Gleichzeitig billigt die Gemeindevertreterversammlung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. V1998 mit Begrüngtung und bestimmt jun zur Auslegung. Middelhagen, den 06.03. 2000

6 Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGBlist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom .11.10.1999 bis zum 15.11.1999 während folgender Zeiten -- im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie - in der Kurverwaltung Middelhagen montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden.

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 20,09.1999 bis zum 16.11.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. Middelhagen, den 06.03 2000

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der

7 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Be ange am 16.12.1999 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden. Die Gemeinderentretung hat gleichzeitig den geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebillig und zur Auslegung bestimmt. Middelhagen, den 06.03.2000 Bürgermeister

8 Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans (Teil A) und dem Textteil der Gemeinde (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 10.01.2000 bis zum 25.01.2000 während folgender Zeiten - im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie - in der Kurverwaltung Middelhagen montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu den geänderten Festsetzungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Eekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 17.12.1999 bis zum 26.01.2000 ortsüblich bekannt gemacht worder, Middelhagen, den 06.03. 2000

9 Der katastermäßige Bestand am .Z. Z. 1000 REIT sowie die geometrischen Festlegun of Cleuntel entsprechen dem Liegenschaftskataster germoister Krawufsc4k8 Middethagen, den 22.02. 2000

10 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.92.2000 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden. Middelhagen, den 06.03. 200

11 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Platte Chnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.02.2000 von der Gemeindevertretung als Salzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungspfan wurde im Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.02.2000 gebilligt. Middelhagen, den 06.03. 2000, Wall & Bürgermelster

12 Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Hofieler Verwaltungsbehörde vom 13.04. 2000 Az: Viz. 512.113 mit Nebenbestimmungen und Enweisen erteilt. Middelhagen, den 25.04. 2000

13 Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit der Middelhagen, den

14 Der Bebauungsplan, besteh nzechnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Middelhagen, den 25.04.2000

15 Die Erteilung der Genehmigung Rehautungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 25.04.2000. bis zum 11.05.2000. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am 12.05. 2000 in Kraft getreten. Middelhagen, den 08.06. 2000 NDE MIDE

Textliche Festsetzungen

Teil B

zum Bebauungssplan Nr. I/1998 'Ökologisches Gesundheits und Wellnesszentrum" Gemeinde Middelhagen, Ort Lobbe

1) Art und Maß der baulichen Nutzung 1.1) Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)

WR: reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO Zulässig sind:

Die nach § 3(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind unzulässig. SO: Sondergebiete nach §11 BauNVO, Gebiet für den Fremdenverkehr (Gesundheits- und Wellnesszentrum)

1.2) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9(1)6 BauGB) im WR-Gebiet:

max. 1 Wohneinheit pro Wohngebäude ist zulässig. 1.3) Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB) / Höhe der baulichen Anlagen

- Anlagen, die der Gesundheits- und Wellnesspflege dienen

- Hőhe baulicher Anlagen (§18(1) BauNVO): Die Firsthöhe darf max. 9 m betragen (über Hinterkante der erschließenden Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes).

- Höhe baulicher Anlagen (§18(1) BauNVO): Die Firsthöhe darf max. 11 m betragen (über Hinterkante der erschließenden Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes). 1.4) Überschreitung (§ 19(4) BauNVO Satz 3)

Die GRZ darf mit Flächen für Stellplätze, Zufahrten sowie Terrassen bis zu einer GRZ von 0,2 überschritten werden, wenn die das in §19(4) Satz 2 BauNVO genannte Maß überschreitenden Anlagen wasserdurchlässig ausgeführt werden (Rasengittersteine, Ökopflaster, Schotterrasen,

1.5) Mindestgröße der Baugrundstücke (§9(1)3 BauGB)

Die Größe der Baugrundstücke muss mind. 1700 qm betragen.

2) Bauweise, überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen 2.1) Bauweise (§9 (1)2 BauGB) im SO-Gebiet:

a = abweichende Bauweise (§22(4) BauNVO) Es gelten die Regeln der offenen Bauweise, abweichend sind Hausformen bis 75 m zulässig. 2.2) Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) 2 BauGB) Stellplätze, Carports und Garagen(§23(5) BauNVO)

Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze und Garagen dürfen das Baufenster zur Verkehrsfläche hin überschreiten, wenn sie nicht unmittelbar von dieser angefahren werden und straßenseitige Wände begrünt Ausnahmen von Baugrenzen (§23 (3)Satz3BauNVO)

Die seitlichen und rückwärtigen Baugrenzen dürfen mit Terrassen sowie mit Bauteilen von max. 5 m Breite um max. 4 m überschritten werden. 2.3) Freizuhaltende Grundstücksflächen (§9 (1) 10 BauGB)

In der von Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche sind Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze sowie unterirdische oder untergeordnete Bauteile unzulässig.

3) Freiflächen

3.1) Zufahrten (§9 (1) 11 BauGB) Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur bis max. 4,5 m Breite zulässig.

3.2) Aufschüttungen / Abgrabungen (§9 (1) 17 BauGB) im WR-Gebiet:

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis max. 0,5 m gegenüber dem natürlichen Geländeverlauf zulässig. 3.3) Niederschlagswasser (§9 (1) 20 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Das unbelastete Niederschlagswasser von Dächern, Terrassen und sonstigen schwach befahrenen Flächen kann alternativ in die zentrale Wasserfläche eingeleitet werden.

4) Grünordnungsmaßnahmen

4.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§9 (1) 25 BauGB) Je vollendete 100 qm neu versiegelte Fläche sind 2 Stück standortgerechte, heimische Gehölze gemäß Pflanzliste, je nach Verwendung als Hochstamm 16-18 (Stammumfang gemessen in 1 m Stammhöhe) oder als Solitärheister 300-350 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang

zu ersetzen. 4.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9(1)25b BauGB) Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang im Verhältnis 2 neue zu 1 abgehender Baum durch Pflanzungen als Hochstamm 18-20 (Stammumfang gemessen in 1 m Stammhöhe) zu ersetzen. Die Bäume sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die

5) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) i.V.m. § 86 LBauO M-V)

5.1) Traufhöhe (§86 (1) 1 LBauO M-V)

Die Traufhöhe darf max. 4 m betragen (unterer Bezugspunkt ist das nach Fertigstellung tatsächlich vorhandene Gelände)

5.2a) Ausrichtung (§86 (1) 1 LBauO M-V)

den Baum nachhaltig schädigen.

Die im Plan dargestellte Ausrichtung ist als Hauptfirstrichtung zwingend. Die Hauptfirstrichtung ist auf mind. 2/3 der Firstlänge des Hauptgebäudes beizubehalten. Darüberhinaus dürfen Anbauten, die mit ihrem First mind. 1,0 m unter dem First des Hauptbaukörpers bleiben (gemessen in die Projektion in die Lotrechte), von der dargestellten Hauptfirstrichtung abweichen.

5.2b) Dachform / -material (§86 (1) 1 LBauO M-V)

Dächer sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Als Dacheindeckung sind zulässig: Reet, Ziegel, Bleiblech; rot-dominante Dachfarben sind ausgeschlossen. im SO-Gebiet: Es sind nur Flache / flach geneigte Dächer mit max. 14 Grad Neigung zulässig.

5.3) Gauben / Dacheinschnitte (§86 (1) 1 LBauO M-V)

Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Bei Gauben, die breiter als 1,8 m sind, muß die vordere Fassade der Gaube mind. 0,5 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben. Dacheinschnitte sind unzulässig. Loggien in Dachgauben sind zulässig.

5.4) Vor- und Anbauten (§86 (1) 1 LBauO M-V) Für untergeordnete Anbauten (nach §6(7) LBauO M-V) sind abweichend von 4.2 Pultdächer mit Dachanstieg zum Hauptbaukörper und einer Dachneigung von mind. 15 Grad zulässig. 5.5) Wandfarben (§86 (1) 1 LBauO M-V)

Unzulässig sind Wandfarben mit einem Hellbezugswert von über 60.

5.6) Garagen / Nebengebäude (§86 (1) 1, 6 LBauO M-V) Garagen ohne Aufenthaltsräume / Nebenanlagen nach §14 BauNVO über 10 qm Grundfläche

sind abweichend von 5.2b) mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 25-50 Grad auszuführen. 5.7) Werbeanlagen (§86 (1) 1 LBauO M-V)

Werbeanlagen sind unzulässig, ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 65 (1) 46, 47, 48 5.8)a Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (§86 (1) 4 LBauO M-V)

Private Grundstücke sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Höhe von mind. - Feldsteinmauern - lebende Einfriedung (Gehölzhecke)

- Holzlattenzaun mit nur vertikaler Lattung 5.8b) Einfriedungen gegenüber privaten Grundstücken (§86(1)4LBO M-V)

im WR-Gebiet: Mauern sind zur Einfriedung gegen andere Gundstücke des Gebiets unzulässig; Zäune sind abzupflanzen. Eine Einfriedung mit Feldsteinen in regionaltypischer Art ist zulässig. 5.9) Stellplatze und Zufahrten (§86(14) LBauO M-V)

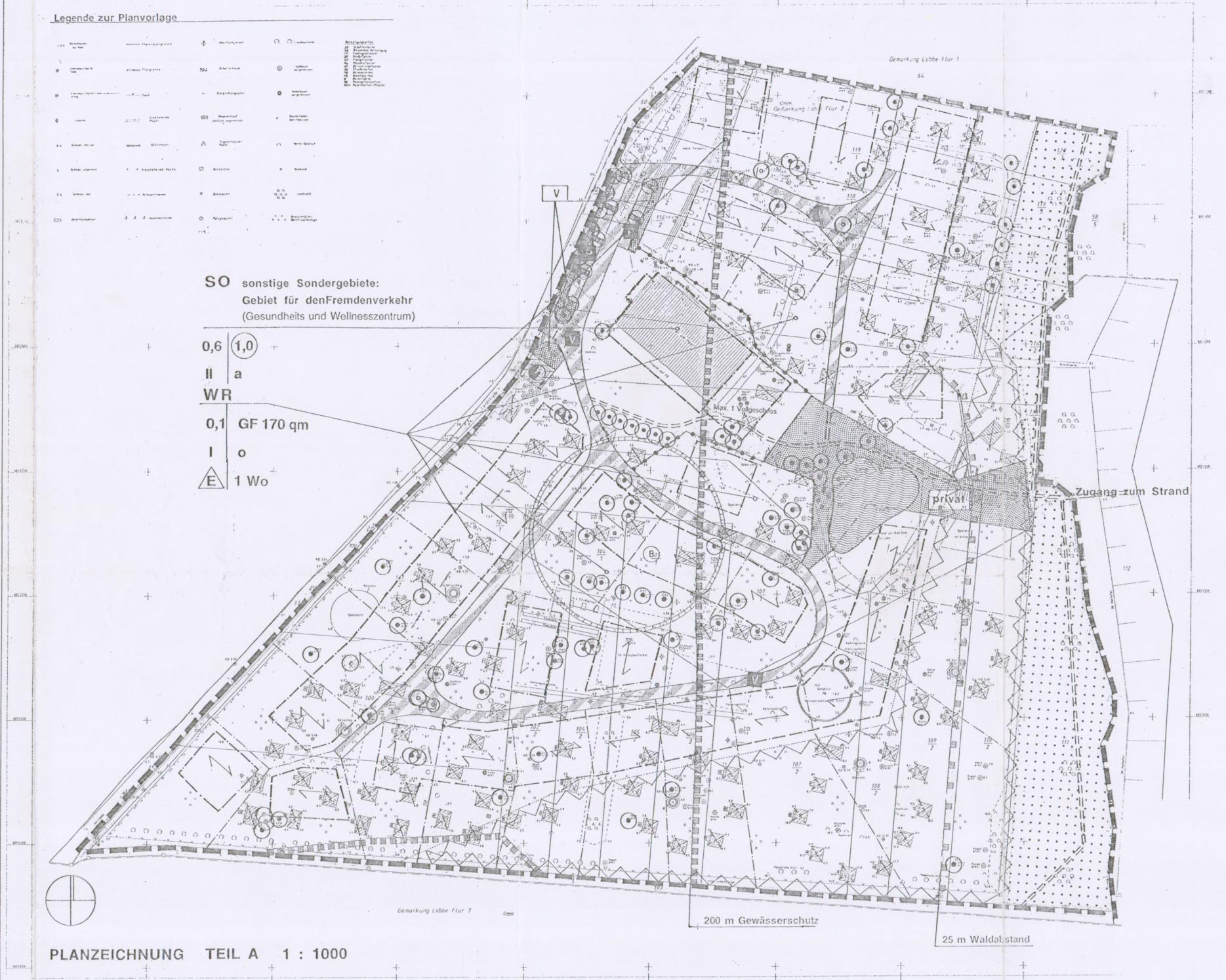
Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Ökopflaster, etc.) 5.10a) Von Bebauung frei bleibenden Flächen (§86(1)4 LOB M-V) Die von Bebauung frei zu haltenden Flächen nach Punkt 2.3) sind naturnah zu begrünen. Es sind nur heimische, dem Standort entsprechende Gehölze gemäß Pflanzliste Anlage 7 zu

pflanzen, die bestehende Vegetation, soweit heimisch und standortgerecht, zu erhalten. 5.10b) Von Bebauung frei bleibenden Flächen (§86(1)4 LOB M-V) Die Nutzung des Vorgartens als Arbeits- oder Lagerfläche ist unzulässig. Bei zur Verkehrsfläche traufständigen Gebäuden sind vor dem Gebäude 2 heimische

Laubbäume gemäß Pflanzliste unter Punkt 7.1b) zu pflanzen.

6) Nachrichtliche Übernahmen (§9 (6) BauGB)

(1) Bodendenkmåler Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter



Planzeichen gem Anlage zur PlanzV Art der baulichen Natzung (§9 (1) 1 BauGB) SO Sonstiges Sondergebiete (§11 BauNVO) WR reines Worngebiel (§ 3 BauNVO) Maß der baulichen *a.tzung (§9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO) 0,1 GRZ GF 170 max, zul. Geschoßfläche in qm Zahl der Volgeschosse als Höchstmaß Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 (1) 2 § 22, 23 BauNVO) o offene Baureise a abweichende Bauweise - Baugrenze E nur Éinzelhäuser zulässig 1 Wo nur 1 Wohrung je Wohngebäude zul. Verkehrsflächen (§9(1) 11, BauGB) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier private Verkohrsflächer Parkplatzfläche Verkehrsberuhigter Bereich lächen für Versorgungseinrichtungen (§9(1)12.14:BauGE) Flächen für Versorgungseinrichtungen Zweckbestmmung: Elektrizität Wasserflächen und Fächen für die Wasserwirtschaft (52(1) 16, BauGB) Wasserflächen Grünflächen (§9 (1) 15, BauGB) Grünfläche 39 (1) 15, BauGB) prival private Parkanlage Umgrünung ruhender Verkehr (privat) Planungen, Nutzungsegelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwickung von Natur und Landschaft (§9(1) 20, 25, §9 (6) BauGB) urururur Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts §9(6) BauGB): anzupllanzender Baum zu erhaltender Baum Flächen für Landwirtschaft und Wald (§9(1)18 Flächen für Wald Regelungen für Stadterhaltung und Denkmalschutz Umgrenzung van Flächen, in denen mit Bodendenkmäier zu rechnen ist Sonstige Planzeichen — — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächern (§9(1) 21 BauGB) hier: Gehrecht zugunsten Allgemeinheit Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung fremhalten sind (§9 (1) 10, BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB) Weitere Planzeichen Firstrichtung . -- · vorgesehene Grundstücksgrenzen (nachrichtlich) künftig fortfallende Bebauung

Legende

der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3)). Bei Erdarbeiten in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich der vermuteten steinzeitlichen Fundstätte ist eineBauanlaufberatung mit der Bodendenkmalpflege

7) Hinweise 7.1) Für die Grünordnung relevante gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften

a) Der notwendige Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird im Einzelnen dargestellt in DIN 18920. b) Niederschlagswasserentsorgung: Gemäß § 40 LWaG M-V in Verbindung mit der Abwassersatzung des Zweckverbands ist das unbelastete Niederschlagswasser dezentral auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. c) Anwendungsverbot von Pestiziden, Herbiziden und Auftaumittein: Gemäß § 16(3) LNatSchG M-V sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu versagen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn das Vorhaben mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft in gleicher Weise d) Sicherung des kulturfähigen Bodens: Gemäß § 2(2)1 LNatSchG M-V ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu sichern, dabei ist darauf hin zu wirken, dass Bodenarten und Bodentypen nicht

wesentlich verändert werden und bei unvermeidbaren Veränderungen eine natürliche Bodenstruktur soweit wie möglich wiederhergetsellt wird. e) Fristen / Modalitäten des Ausgleichs: Fristen / Modalitäten des Ausgleichs regelt gemäß § 16 LNatSchG M-V die für die Genehmigung zuständige Naturschutzbehörde.

durchzuführen.

8) Anlagen 8.1) Gehölzlisten a) Obstbäume / Wildobst: Pirus i.S. Pirus communis Prunus avium Prunus i.S. Prunus padus Traubenkirsche Corylus avellana Haselnuß Juglans Walnuß div.Beerensträucher o) Großbäume Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Birke raxinus excelsior Esche runus avium Vogelkirsche Pirus communis Holzbirne Quercus robur Stieleiche Tilla cordata Winterlinde Ilmus glabra Ulme) Bäume und Großsträucher Acer campestre Feldahorn Alnus glutinosa Carpinus betulus Hainbuche lex aquifolium Stechhülse Prunus padus Traubenkirsche Salix alba Silberweide Salix caprea Salweide Sorbus aucuparia Eberesche Corylus avellana Haselnuß Crataegus monogyna Weißdorn Rhamnus frangula Faulbaum d) Sträucher Hartriegel Pfaffenhütchen Cornus sangineum Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Viburnum opulus Schneeball WacholderTaxus baccata Eibe Juniperus communis e) Klettergehölze Clematis Waldrebe

of Grober Lobber See

Übersichtsplan 1:10.000

Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Dr. Günther Uhlig und Partner Uhlig, Fester, Raith, Waldhomstr. 25, 76131 Karlsruhe

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. I/98

"Ökologisches Gesundheits- und Wellnesszentrum" Satzungsexemplar

Middelhagen, Ort Lobbe

Maßstab: 1:1000

Klipsow Bürgermeister

Middelho, e., 06.03 2000

Fassung: 10.02.2000